



**LAND
SALZBURG**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Verfassungsdienst
und
Wahlen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-FIN/417/240-2022

Datum

25.03.2022

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Paul Sieberer

Telefon +43 662 8042-2869

Betreff

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 23. März 2022,
mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz und das Salz-
burger Tourismusgesetz 2003 geändert werden

Beilagen: 2

Gemäß § 9 Abs 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 beehre ich mich, den im Gegenstand be-
zeichneten Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages mit dem Ersuchen um Zustimmung be-
kannt zu geben, dass der Gesetzesbeschluss vor Ablauf der Einspruchsfrist kundgemacht werden
kann (§ 9 Abs 3 F-VG 1948).

Der Bericht des vorberatenden Landtagsausschusses, aus dem sich in Verbindung mit dem Initia-
tivantrag der Gesetzesbeschluss ergibt sind und der bezügliche Initiativantrag sind angeschlos-
sen.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Paul Sieberer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter
www.salzburg.gv.at/amtssignatur

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA, Mag. Scharfetter und Obermoser betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert werden

Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine Anpassung des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes - SNAG, LGBl Nr 7/2020, vorgenommen (Artikel I). Die Änderungen stellen im Wesentlichen Klarstellungen dar und dienen der leichteren Vollziehbarkeit der gesetzlichen Regelungen. Weiters soll die Novelle genützt werden, um die Beträge der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe, der zusätzlichen Gemeindeabgabe und der Forschungsinstitutsabgabe entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2015 anzupassen.

Die Novellierung des SNAG wird außerdem zum Anlass genommen, im Salzburger Tourismusgesetz 2003 - S.TG 2003, LGBl Nr 43, die Verweisungen auf die früheren Orts- und Kurtaxengesetze durch Verweisungen auf das SNAG zu ersetzen sowie die Begrifflichkeiten zu aktualisieren (Artikel II).

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 23. März 2022

Mag. Mayer eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Egger MBA eh.

Mag. Scharfetter eh.

Obermoser eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl Nr 7/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 122/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Z 5 werden vor die Wortfolge „oder von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ die Worte „der Privatzimmervermietung“ eingefügt.

2. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 Z 1 wird der Betrag „1,7 €“ durch den Betrag „1,8 €“ ersetzt.

2.2. Im Abs 2 Z 2 wird der Betrag „2,3 €“ durch den Betrag „2,45 €“ ersetzt.

2.3. Im Abs 5 wird der Ausdruck „70 Cent und 3,2 €“ durch den Ausdruck „75 Cent und 3,4 €“ ersetzt.

3. Im § 15 Abs 1 wird der Betrag „1,75 €“ durch den Betrag „1,85 €“ ersetzt.

4. Im § 23 lauten die Z 1 bis 5:

- „1. E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl I Nr 152/2001; Gesetz BGBl I Nr 148/2020;
2. Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl I Nr 162/2015; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
3. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 – KOVG 1957, BGBl Nr 152; Gesetz BGBl I Nr 210/2021;
4. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 54/2021;
5. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr 210/2021.“

5. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 2 lautet der zweite Satz: „Das Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und das Kurtaxengesetz 1993 sind in der genannten Fassung auf Abgabefälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 1 eingetreten sind, weiterhin anzuwenden.“

5.2. Im Abs 3 wird angefügt: „Verordnungen über die zusätzliche Gemeindeabgabe auf Grund der im Abs 2 genannten Gesetze gelten als solche auf Grund dieses Gesetzes weiter.“

5.3. Nach Abs 8 wird angefügt:

„(9) Die §§ 3 und 25 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit 1. März 2020 in Kraft. Die §§ 5 Abs 2 und 5, 15 Abs 1 und (§) 23 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im fünften Satz wird der Ausdruck „allgemeinen Ortstaxe (§ 5 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012)“ durch den Ausdruck „allgemeinen Nächtigungsabgabe (§ 5 des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes)“ ersetzt.

1.2. Im sechsten Satz wird das Wort „Ortstaxe“ durch das Wort „Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

2. Im § 11 Abs 1 wird in der lit h der Ausdruck „allgemeinen Ortstaxe (§ 5 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012)“ durch die Wortfolge „allgemeinen Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

3. Im § 12 Abs 4 wird das Wort „Ortstaxe“ durch das Wort „Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

4. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 wird in der Z 7 das Wort „Ortstaxe“ durch das Wort „Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

4.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge „allgemeinen Ortstaxe (allgemeinen Nächtigungsabgabe)“ durch die Worte „allgemeinen Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

5. Im § 25 Abs 1 entfällt in der lit c der Klammerausdruck „(zB die Festsetzung der Höhe der allgemeinen und der besonderen Kurtaxe)“.

6. Im § 27 Abs 3 wird jeweils das Wort „Ortstaxe“ durch das Wort „Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

7. Im § 34 Abs 3 wird das Wort „Orts(Kur)taxe“ durch die Wortfolge „allgemeinen Ortstaxe oder Kurtaxe bzw Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

8. Im § 51 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. In der lit b werden die Worte „Ortstaxe oder Kurtaxe“ durch die Wortfolge „die allgemeine Ortstaxe oder Kurtaxe bzw Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

8.2. In der lit c wird nach der Verweisung „§ 3 Abs 3 des Kurtaxengesetzes 1993“ die Verweisung „bzw § 11 Abs 1 des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes“ eingefügt.

9. Im § 53 Abs 1 wird die Wortfolge „Orts- oder der Kurtaxe“ durch die Wortfolge „Ortstaxe oder Kurtaxe bzw der Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

10. Im § 66 wird angefügt:

„(19) Die §§ 10 Abs 3, 11 Abs 1, 12 Abs 4, 16 Abs 1 und 3, 25 Abs 1, 27 Abs 3, 34 Abs 3, (§) 51 und 53 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit 1. März 2020 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine Anpassung des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes – SNAG, LGBl Nr 7/2020, vorgenommen (Artikel I). Die Änderungen stellen im Wesentlichen Klarstellungen dar und dienen der leichteren Vollziehbarkeit der gesetzlichen Regelungen. Weiters soll die Novelle genützt werden, um die Beträge der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe, der zusätzlichen Gemeindeabgabe und der Forschungsinstitutsabgabe entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2015 anzupassen.

Die Novellierung des SNAG wird außerdem zum Anlass genommen, im Salzburger Tourismusgesetz 2003 – S.TG 2003, LGBl Nr 43, die Verweisungen auf die früheren Orts- und Kurtaxengesetze durch Verweisungen auf das SNAG zu ersetzen sowie die Begrifflichkeiten zu aktualisieren (Artikel II).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Artikel I:

Fremdenverkehrsabgaben sind gemäß § 16 Abs 1 Z 6 FAG 2017 ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes im Bereich des SNAG ergibt sich aus § 8 Abs 1 und 5 F-VG 1948.

Da sich das Vorhaben auf Abgabenvorschriften bezieht, ist das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 einzuhalten.

Artikel II:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn des § 9 F-VG 1948 ist nicht erforderlich, da Tourismusbeiträge keine Abgaben im Sinn des F-VG 1948 sind.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Unionsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen keine Mehrkosten.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Salzburger Nächtigungsabgabengesetz):

Zu Z 1 (§ 3):

§ 3 Z 5 enthält eine Definition des Begriffes „Ferienwohnung“. Eine solche liegt nur dann vor, wenn die Unterkunft nicht dem dauernden Wohnbedarf, sondern überwiegend dem Aufenthalt an Wochenenden, während desurlaubes oder der Ferien udgl dient. Nicht darunter fallen Unterkünfte, die im Rahmen von Beherbergungsbetrieben, welche über eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe verfügen, oder von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (zB Urlaub am Bauernhof) für solche Aufenthalte angeboten werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, die sich bei der Auslegung der Z 5 durch die bisher angeführten Unterkünfte ergeben haben, wird eine Ergänzung des zweiten Satzes um die Privatzimmervermietung vorgenommen. Für solche Räumlichkeiten haben die Eigentümerinnen und Eigentümer keine besondere Nächtigungsabgabe zu entrichten.

Zu den Z 2 und 3 (§§ 5 Abs 2 und 5 sowie 15 Abs 1):

Die §§ 5 Abs 6 und 15 Abs 2 sehen eine Verpflichtung der Landesregierung vor, die Abgabebeträge im SNAG durch Verordnung entsprechend den Änderungen des Verbraucherpreisindex 2015 neu festzusetzen, wenn sich der Index seit der letzten Festsetzung um mindestens 5 % geändert hat. Zwischen März 2020, als das SNAG in Kraft getreten ist, und Jänner 2022 hat sich der VPI 2015 um mehr als 5 % erhöht. Die Landesregierung müsste also mittels Verordnung eine Betragsanpassung vornehmen. Da das Gesetz aus anderen Gründen aber ohnehin geändert werden soll, wird die Möglichkeit genützt und die anstehende Betragserhöhung im Gesetz selbst vorgenommen. Der Landesgesetzgeber ist dabei nicht an die Vorgaben der §§ 5 Abs 6 und 15 Abs 2 gebunden. Deshalb sollen die „nächstrunden“ Beträge gewählt werden, damit die Rechtsanwenderinnen und -anwender nicht mit Einzelcentbeträgen arbeiten müssen.

Zu Z 4 (§ 23):

Die Verweisungen auf Bundesrecht werden durch Anpassung des § 23 aktualisiert.

Zu Z 5 (§ 25 Abs 2, 3 und 9):

Im § 25 Abs 2 soll die Formulierung der Übergangsbestimmung im zweiten Satz klarer gefasst werden. Gemäß § 25 Abs 1 und 2 erster Satz ist das SNAG mit 1. März 2020 in Kraft getreten, gleichzeitig sind die bisherigen Orts- und Kurtaxengesetze außer Kraft getreten. Daraus ergibt sich, dass abgabenrelevante Sachverhalte, die bis 29. Februar 2020 verwirklicht wurden, nach dem früheren Regelungsregime und Sachverhalte, die ab 1. März 2020 eingetreten sind, nach dem neuen System zu behandeln sind. Mit der Absicht, dies klarzustellen, hat der Gesetzgeber in Abs 2 zweiter Satz einen Hinweis für frühere bzw laufende Abgabenperioden aufgenommen. Jedoch hat die Formulierung dieses Hinweises zu Unklarheiten geführt und in der Praxis teilweise die Annahme bewirkt, dass für Jänner und Februar 2020 eine besondere Ortstaxe bzw Kurtaxe nicht vorgeschrieben werden darf. Eine solche Annahme kann mit Blick auf die Systematik und die Textierung der Bestimmung nicht bestätigt werden, denn dies würde ein rückwirkendes Eingreifen des SNAG in den zeitlichen Geltungsbereich der früheren Orts- und Kurtaxengesetze bedeuten, ohne dass dafür eine ausreichend klare Anordnung besteht. Um Missverständnisse auszuräumen, wird die Formulierung des Abs 2 zweiter Satz überarbeitet und damit präziser zum Ausdruck gebracht, dass auf Abgabefälle, die vor dem Inkrafttreten des SNAG am 1. März 2020 eingetreten sind, das Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und das Kurtaxengesetz 1993 weiterhin anzuwenden sind. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich durch die Umformulierung nicht.

Im § 25 Abs 3 soll eine klarstellende Vereinfachung vorgenommen werden. Bisher wurde betreffend die zusätzliche Gemeindeabgabe davon ausgegangen, dass die Übergangsbestimmung des § 25 Abs 3 auf Grund der Anordnung im § 2 zweiter Satz auch für sie gilt, sodass die bisherigen Zuschläge nach Inkrafttreten des SNAG weitergelten. Die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens wurde damit begründet, dass die Gemeindevertretung bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst hat (nach der bisherigen Rechtslage) und dieser vom SNAG lediglich vor dem Außerkrafttreten bewahrt wurde. Außerdem konnte die Gemeindevertretung jederzeit auf Grundlage der neuen Rechtslage einen neuen Beschluss fassen. Von dieser Interpretation soll nun zum Zweck einer besseren Verständlichkeit abgegangen werden: Im Abs 3 wird ein neuer letzter Satz ergänzt, welcher vorsieht, dass Verordnungen über die zusätzliche Gemeindeabgabe auf Grund der im § 25 Abs 2 genannten Gesetze (also dem Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und dem Kurtaxengesetz 1993) als Verordnungen über die zusätzliche Gemeindeabgabe auf Grund des SNAG weitergelten. Die bisherigen Verordnungen werden also in das neue Regelungssystem übergeleitet und gelten dann inhaltlich unverändert auf der Grundlage des SNAG weiter. Für die Anwendbarkeit dieser Überleitung macht es insbesondere auch keinen Unterschied, ob die Verordnungen der Gemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SNAG nur beschlossen oder auch bereits in Kraft waren. Solange die Verordnung Teil der Rechtsordnung ist, sie also in Geltung steht, wird sie übergeleitet.

Im § 25 Abs 9 wird zum Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen geregelt, dass jene Bestimmungen, die Klarstellungen sind, mit 1. März 2020 in Kraft treten sollen. Mit diesem rückwirkenden Inkrafttreten sind für Normadressatinnen und -adressaten keine Verschlechterungen verbunden, da die betreffenden Bestimmungen keine inhaltlichen Änderungen vornehmen, sondern lediglich den schon bisher enthaltenen Gesetzesinhalt klarer oder auf einfachere Weise zum Ausdruck bringen. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Zu Artikel II (Salzburger Tourismusgesetz 2003):

Im S.TG 2003 werden die aktuell noch bestehenden Verweisungen auf die Orts- und Kurtaxengesetze durch Verweisungen auf das SNAG ersetzt und die Begriffe von „Ortstaxe“ und „Kurtaxe“ auf „Nächtigungsabgabe“ geändert oder, wenn es auf Grund der zeitlichen Wirkung der früheren Bestimmungen zweckmäßig erscheint, um letztgenannten Begriff ergänzt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da auch ohne ausdrückliche Anführung des SNAG und ohne Verwendung der neuen Begrifflichkeiten die Verweisungen an ihr Ziel führen: Das Nächtigungsabgabenrecht trägt zwar seit der Neuerlassung einen anderen Titel, die maßgeblichen Bestimmungen wurden jedoch inhaltlichen unverändert weitergeführt.

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA, Mag. Scharfetter und Obermoser (Nr. 305 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. März 2022 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag. Scharfetter berichtet über die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Zum einen gehe es darum, die Beträge der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe, der zusätzlichen Gemeindeabgabe und der Forschungsinstitutsabgabe entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2015 anzupassen. Dies erfolge üblicherweise über eine Verordnung, sei aber auf Vorschlag des Legislativdienstes gleich in den Initiativantrag mit eingebunden worden. Die Obergrenzen der C-Gemeinden würden sich von € 1,70 auf € 1,80 erhöhen, in den A- und B-Gemeinden von € 2,30 auf € 2,45. In den Kurbezirken steige die Mindestgrenze von € 0,70 auf € 0,75 sowie die Obergrenze von € 3,20 auf € 3,40. Der sogenannte Forschungsinstitutsbeitrag erhöhe sich von € 1,75 auf € 1,85. Die zweite Änderung betreffe eine Klarstellung betreffend die Abgrenzung von Ferienwohnungen, die der besonderen Nächtigungsabgabe unterlägen zu Ferienwohnungen im Rahmen der gewerblichen Vermietung. Hier werde der Begriff „Privatzimmervermietung“ ergänzt. Die dritte Änderung betreffe eine Formulierung im Gesetz, durch die es in der Praxis teilweise zu der Annahme gekommen sei, dass es für die Monate Jänner und Februar 2020 keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür gegeben habe, die Ortstaxe einzuhoben. Im § 25 Abs. 3 werde nun klargestellt, dass das ehemalige Ortstaxengesetz und Kurtaxengesetz übergeleitet worden seien, die Rechtsgrundlage damit vorhanden gewesen sei und die mögliche Interpretation eines Fehlers in der Rechtsgrundlage nicht zutreffe. Die Änderungen im Tourismusgesetz betreffen Änderungen von Begrifflichkeiten, da bekanntlich die Begriffe „Ortstaxe“ und „Kurtaxe“ auf den Begriff „Nächtigungsabgabe“ zusammengeführt worden seien. Jetzt gehe es darum, diesen Begriff auf bei den Verweisen einzufügen.

Abg. Ganitzer signalisiert Zustimmung zu den Gesetzesänderungen.

Abg. Teufl schließt sich seinem Vorredner an. Man werde der Anpassung zustimmen, da diese notwendig und wichtig sei.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte artikelweise abzustimmen. Zu den Artikeln I und II meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA, Mag. Scharfetter und Obermoser betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 305 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 23. März 2022

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. März 2022:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.